

Statuten BSFA

I Name, Zweck, Sitz

Art.1

Unter dem Namen BSFA Bund Schweizerischer Farbgestalterinnen und Farbgestalter in der Architektur besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Er nimmt die Interessen des Berufsstandes der Farbgestalterinnen und Farbgestalter gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit wahr. Sitz des Vereins ist Biel.

II Mitgliedschaft

Art.2

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit dem Vereinszweck und den Datenschutzbestimmungen (s. Anhang) einverstanden erklären.

a. Aktivmitglieder AM

AM sind Farbgestalterinnen und Farbgestalter, welche die Aufnahmekriterien gemäss Aufnahme-reglement erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber mit dem Diplom Höhere Fachschule werden per Datum ihrer Anmeldung Aktivmitglied. Bewerberinnen und Bewerber „sur dossier“ werden von der Aufnahmekommission zur Aufnahme vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorstand kann auch Personen aus artverwandten Berufen zur Wahl vorschlagen. AM haben volles Stimm- und Wahlrecht und werden in Publikationen des Vereins in der Liste „aktive Gestalterinnen und Gestalter“ aufgeführt.

b. Passivmitglieder PM

PM sind Mitglieder, die die Ideen des Verbandes unterstützen, aber nicht oder nicht mehr als Farbgestalter*in tätig sind.

c. Anwärterin/Anwärter

Anwärterin/Anwärter sind aktiv tätige Farbgestalter/Farbgestalterinnen mit abgeschlossener gestalterischer Ausbildung, die noch nicht über genügend Berufserfahrung verfügen, um sich mit ihrem Portfolio für die Aufnahme als AM zu bewerben oder die nicht unmittelbar nach dem Diplom in die Praxis einsteigen, aber den Berufseinstieg planen. Die Dauer der Mitgliedschaft als Anwärter/Anwärterin ist auf max. vier Jahre beschränkt.

d. Mitglieder in Ausbildung

Mitglieder in Ausbildung sind Mitglieder, die in einer gestalterischen Ausbildung sind. Sie werden gegen Nachweis der Ausbildung aufgenommen. Der Mitgliedsstatus muss bei Ende der Ausbildung (Abschluss oder Abbruch) geändert werden. Mitglieder in Ausbildung stellen dann den Antrag auf Aktivmitgliedschaft oder werden Anwärter/Anwärterin oder Passivmitglied.

e. Botschafterinnen und Botschafter BS

Botschafterinnen und Botschafter sind Persönlichkeiten, welche das Thema Farbe in der Architektur durch

ihre Tätigkeit in der Öffentlichkeit oder durch ihre Bekanntheit prägen. Sie unterstützen und beflügeln die Ideale des BSFA. Botschafterinnen und Botschafter werden durch den Vorstand berufen. AM können zuhanden des Vorstandes Vorschläge unterbreiten.

f. Gönner / Sponsoren

Gönner können Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen, Vereinigungen und Unternehmen werden.

g. Zugewandte Mitglieder

Zugewandte Mitglieder können Bildungsinstitutionen, Vereine, Verbände, Behörden, Verwaltungsabteilungen, professionelle Bauherren oder andere Institutionen werden, welche die Zielsetzung des Verbandes unterstützen. Das zugewandte Mitglied hat die Möglichkeit, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Art.3

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Vereinsjahres. Dieses dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages, trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung, mehr als ein Jahr im Rückstand sind, werden vom Verein ausgeschlossen.

Art.4

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das den Interessen des BSFA zuwiderhandelt, ausschliessen. Bei drohendem Ausschluss hat das betroffene Mitglied das Recht zur persönlichen Stellungnahme.

III Organisation

Art.5

Mitgliederversammlung
Kontrollstelle
Vorstand
Arbeitsgruppen

Mitgliederversammlung MV

Der Mitgliederversammlung stehen nachfolgende Befugnisse zu:

- Bestätigung von Aktivmitgliedern (Aufnahme sur dossier)
- Wahl und/oder Bestätigung des Vorstandes
- Wahl der Revisorinnen und Revisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Auflösung oder Fusion des Vereins
- Mitgliedschaft in Dach- und Branchenverbänden
- Beschlussfassung über ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Überwachung der korrekten Liquidation des Vereinsvermögens nach allfälliger Auflösung des Vereins

Art.6

Die MV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Einladung hat 30 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Art.7

In der MV hat jedes AM eine Stimme. Es kann zusätzlich maximal ein anderes, an der Teilnahme verhandeltes AM, mit dessen schriftlicher Vollmacht zur Stimmabgabe vertreten. Vollmachten dieser Art sind vor der Abstimmung dem Vorstand vorzulegen.

Art.8

Die MV ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der AM anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung über Abänderungen der Statuten, Auflösung und Fusion des BSFA sowie über die Verwendung eines Liquidationserlöses ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden AM erforderlich. Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art.9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt oder bestätigt werden. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beschränkt sich auf sechs aufeinanderfolgende Jahre.

Art.10

Der Vorstand hat alle Geschäfte zu besorgen, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er vertritt den BSFA nach Aussen und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art.11

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Art.12 Arbeitsgruppen

Um ein Vereinsziel zu verfolgen, können Arbeitsgruppen gebildet werden. Der Vorstand ist über deren Aktivitäten auf dem Laufenden zu halten. Die Arbeitsgruppen können zu diesem Zweck für ihr jeweiliges Geschäft je eine Person ohne Stimm- und Wahlrecht zu den Vorstandssitzungen delegieren.

Art.13 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, die nicht dem Vorstand angehören. Sie brauchen nicht Mitglied zu sein, haben aber nach Möglichkeit, bei der Mitgliederversammlung anwesend zu sein.

IV Finanzielles**Art.14**

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus :

- Mitgliederbeiträgen
- Einkünften aus der Vereinstätigkeit
- Spenden (Gönner- und Sponsorenbeiträge)

Art.15

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Bei Neuanmeldung vor dem 31.08. wird der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr in Rechnung gestellt. Personen, die sich nach diesem Stichtag anmelden, wird der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr erlassen. Bei Austritt aus dem Verein bleibt der Mitgliederbeitrag des laufenden Vereinsjahres schuldig.

Die einmalige Eintrittsgebühr, die Aufnahmegebühr für die Bewerbung ‚sur dossier‘ sowie Gönner- und Sponsorenbeiträge werden gemäss Reglement erhoben. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der MV jährlich festgelegt.

Spesen werden gemäss Spesenreglement abgegolten.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Rückerstattung ihres bereits bezahlten Mitgliederbeitrages.

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung des Bundes Schweizerischer Farbgestalterinnen und Farbgestalter in der Architektur vom 1. September 2013 verabschiedet.

Biel, 19.04.2021

Anhang zu den Statuten

Datenschutz

Mit dem Beitritt erklären sich die Mitglieder damit einverstanden, dass ihre Personendaten zur Erfüllung des Vereinszwecks benutzt werden und an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Der BSFA bearbeitet nur diejenigen Mitgliederdaten, welche für die vorgegebenen Vereinszwecke notwendig und geeignet sind. Im Vordergrund steht dabei die Organisation von Weiterbildungen, Anlässen und Aktivitäten. Zu diesem Zweck kann der BSFA Adresslisten mit Namen, Adresse, E-Mail und Telefonnummer einzelner Mitglieder an die zuständigen Organisationskomitees aushändigen.

Der BSFA verpflichtet sich, die Mitglieder durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugten Zugriff und unbefugtes Bearbeiten zu schützen und insbesondere die persönlichen Daten vertraulich zu behandeln.

Die Mitglieder haben das Recht, beim BSFA Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten gesammelt, wofür sie verwendet und an wen sie weitergegeben werden. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich per Post oder E-Mail zu erteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

Fotos von Anlässen und Angeboten, die vom BSFA durchgeführt werden, können für Publikationen im Interesse des Vereins verwendet werden.